

Bekanntmachung

***gemäß §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG)***

Die Maka Windkraft Verwaltungs GmbH, Im Galgengrund 18, 33034 Brakel, beantragt gemäß § 9 Abs.1 BImSchG die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP 3 mit 160,00 m Nabenhöhe auf dem Grundstück Gemarkung Fürstenau, Flur 10, Flurstücke 3, 4 und 101 (M09N)

Der beantragte Vorbescheid umfasst die Prüfung aller im § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen und Belange ausgenommen den des Bauplanungsrechts.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Bauvorlagen; Aussagen zur Standsicherheit; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter, Herstellerunterlagen, UVP-Bericht; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse, Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zur Abwasserwirtschaft und Niederschlagswasser; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Landschaftspflegerischer Begleitplan; artenschutzrechtliche Prüfungsunterlagen; Angaben zu Baugrund; Brandschutz; Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung sowie denkmalschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkung der Anlage.

Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zunächst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Am 20.09.2018 wurde ein Scoping gem. § 2a der 9. BImSchV bzgl. der geplanten Vorhaben der Maka Windkraft Verwaltungs GmbH in Fürstenau durchgeführt.

Für das Vorhaben wird aufgrund der Regelungen des UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin durch die behördliche Entscheidung vom 20.09.2018 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Verfahren wird auf Grund dieser Entscheidung im öffentlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 11.06.2019 bis einschließlich 11.07.2019 beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721, bei der Stadt Höxter, Westerbachstr. 45, 37671 Höxter, Stadthaus, Gebäudeteil B, 2. Obergeschoss (Bekanntmachungstexte) und bei der Stadt Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, Baubereich, Zimmer 19 u. 20, aus.

Die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind zudem auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de) unter: Service/Kontakt // Verwaltung // Bekanntmachungen abrufbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht. Maßgeblich ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom 11.06.2019 bis einschließlich 11.08.2019, schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder unleserlicher Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schallauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Termin und der Ort der mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird, sofern eine Entscheidung zur Durchführung des Termins getroffen wird, durch die Genehmigungsbehörde rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde vorsorglich zunächst auf den 24.09.2019 ab 09:00 Uhr anberaumt. Er wird voraussichtlich in der Aula des Kreises Höxter, Kreishaus II, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem behördlichen Arbeitstag an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte sich bezüglich des o.g. Termins oder der Örtlichkeit keine Änderungen ergeben, erfolgt zu diesem Termin keine besondere Einladung mehr.

Sofern im Sinne des § 16 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über den Wegfall der Erörterung entschieden wird, wird diese Entscheidung ebenfalls durch die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Markus Blaschek zur Verfügung.

KREIS HÖXTER

Der Landrat

als untere Immissionsschutzbehörde

Az: 44.0041/18/1.6.2

37671 Höxter, den 29.05.2019

Im Auftrag

Michael Werner

Fachbereichsleiter